

Friedhofssatzung

der Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla,
48493 Weftringen

für die Friedhöfe in Weftringen und in Bilk

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Lage, Eigentum, Zweckbestimmung der Friedhöfe.....	3
§ 2 Vertretung und Bevollmächtigung.....	3
II. Ordnungsvorschriften	3
§ 3 Öffnungszeiten	3
§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen.....	4
§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen	5
III. Bestattungsvorschriften	6
§ 6 Anzeigepflicht	6
§ 7 Grundsätze der Bestattung	6
§ 8 Säрге und Urnen	6
§ 9 Ausheben der Gräber	7
§ 10 Ruhezeit	7
§ 11 Umbettungen	8
IV. Grabstätten	8
§ 12 Arten der Grabstätten	8
§ 13 Reihengrabstätten	8
§ 14 Wahlgrabstätten.....	9
§ 15 Urnengrabstätten	9
§ 16 Rasenreihengräber	10
§ 17 Ehrengrabstätten.....	10
§ 18 Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten.....	11
§ 19 Inhalt des Nutzungsrechtes.....	11
§ 20 Übergang von Nutzungsrechten	11
§ 21 Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.....	12
§ 22 Beendigung von Nutzungsrechten	13

V. Gestaltung der Grabstätten.....	13
§ 23 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze.....	13
VI. Grabmale.....	14
§ 24 Zustimmungserfordernis	14
§ 25 Fundamentierung und Befestigung.....	15
§ 26 Unterhaltung.....	15
§ 27 Entfernung.....	15
VII. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten.....	16
§ 28 Allgemeines	16
§ 29 Pflege der Grabstelle.....	17
§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege	17
VIII. Leichenhalle	18
§ 31 Allgemeines	18
IX. Schlussvorschriften	18
§ 32 Haftung	18
§ 33 Gebühren	19
§ 34 Inkrafttreten	19

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW hat der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petronilla Wettringen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Lage, Eigentum, Zweckbestimmung der Friedhöfe

- 1) Diese Friedhofsordnung gilt für die im Gebiet der Kirchengemeinde St. Petronilla in Wettringen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.
- 2) Die Friedhöfe sind Eigentum der Kirchengemeinde St. Petronilla.
- 3) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Wettringen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer Wahlgrabstätte (Gruff) haben. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Friedhofseigentümers.
- 4) Für den Friedhof in Bilk ist beabsichtigt, nur Bewohner aus den Ortsteilen Bilk, Brechte und Haddorf zu bestatten.

§ 2

Vertretung und Bevollmächtigung

Die Kirchengemeinde St. Petronilla wird vertreten durch den Kirchenvorstand. Der Kirchenvorstand kann einen Geistlichen der Kirchengemeinde oder einen besonderen Ausschuss des Kirchenvorstandes mit der Wahrnehmung der ihm nach dieser Friedhofssatzung obliegenden Rechte und Pflichten beauftragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet.

- 2) Aus besonderem Anlass kann der Eigentümer die Friedhöfe vorübergehend für Besucher schließen oder das Betreten untersagen, soweit dadurch der Friedhofszweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen oder Handlungen sind zu unterlassen.
- 2) Rede-, Musik- und Gesangsvorträge am Grabe bedürfen der vorherigen Genehmigung des jeweiligen Pfarrers der Kirchengemeinde St. Petronilla.
- 3) Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Kirchengemeinde St. Petronilla.
- 4) Bei Eis, Schnee und Unwetter dürfen Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 5) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Leichenwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. das Anbieten von Waren aller Art und gewerblicher Dienste,
 - c. das Verteilen oder der Verkauf von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln,
 - d. das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen; diese Materialien sind getrennt in die dafür vorgesehenen Behälter zu füllen,
 - e. das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunden,
 - f. Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit diese nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g. zu lärmern und zu spielen,

- h. an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung Arbeiten zu verrichten,
- i. Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen.

Die Kirchengemeinde St. Petronilla kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- 1) Die Kirchengemeinde St. Petronilla kann für die Tätigkeiten Gewerbetreibender auf den Friedhöfen besondere Anordnungen erlassen.
- 2) Gewerbetreibende jeder Art haben der Kirchengemeinde St. Petronilla auf Anforderung ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf den Friedhöfen sowie ihre persönliche Zuverlässigkeit nachzuweisen.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung, die Friedhofsgebührenordnung und die Anweisungen der Bevollmächtigten des Kirchenvorstandes St. Petronilla zu beachten.
- 4) Der Kirchenvorstand St. Petronilla kann Gewerbetreibenden oder deren Bedienstete, die fachlich oder persönlich ungeeignet oder nicht zuverlässig sind oder der Friedhofssatzung oder den Anweisungen der Bevollmächtigten zuwiderhandeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf den Friedhöfen verbieten.
- 5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten dürfen Wasser aus den Zapfstellen entnehmen. Geräte und Materialien sind bei längerer Unterbrechung sowie Beendigung der Tagesarbeit wegzuräumen. Der Arbeitsplatz ist wieder in seinen früheren Zustand zu versetzen. Abraum ist zum jeweiligen Abfallplatz zu bringen. Die aufgestellten Abfallkörbe dürfen nicht benutzt werden. Geräte dürfen nicht in oder an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.
- 6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten gelegentlich oder in Ausführung ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen widerrechtlich und schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Anzeigepflicht

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt der Kirchengemeinde St. Petronilla und beim zuständigen Totengräber anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte (Gruff) beantragt, ist auf Anfordern der Kirchengemeinde St. Petronilla auch das Nutzungsrecht für dieses Wahlgrab nachzuweisen.
- 3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung (Pfarramt St. Petronilla) führt die Begräbnisliste, setzt Tag und Stunde der Beerdigung fest und erhebt die Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung.

§ 7 Grundsätze der Bestattung

Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestattet werden, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

§ 8 Särge und Urnen

- 1) Die Säрге müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen und nicht aus schwervergänglichen Stoffen sein.
- 2) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, ist vorher der Totengräber darauf hinzuweisen.

- 3) Im Falle des Todes durch eine ansteckende Krankheit sind die besonderen ordnungsbehördlichen Verfügungen zu beachten.
- 4) Urnen können aus jedem dauerhaften Material außer Kunststoff hergestellt sein.
- 5) Werden Überurnen verwendet, muss die eigentliche Urnenkapsel aus zersetzbarem Material sein.

§ 9 Ausheben der Gräber

- 1) Das Ausheben und unverzügliche Zuwerfen des Grabes ist Sache des jeweiligen Totengräbers. Der Totengräber wird von den Hinterbliebenen beauftragt.
- 2) Als Mindestfläche der Einzelgräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.
- 3) Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter 5 Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.
- 4) Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- 5) Urnengräber sind 1,20 m x 1,00 m groß. Der Abstand zwischen Urne und Erdoberfläche beträgt mindestens 0,50 m.
- 6) Der Totengräber ist verpflichtet, einheitliche Werklohnforderungen zu erheben. Er hat seine Kostenansätze mit dem Kirchenvorstand abzustimmen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung des Grabes beträgt

bei Verstorbenen über 5 Jahren	= 25 Jahre,
bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren	= 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen bedürfen, ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde St. Petronilla.
- 3) Alle Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Kirchengemeinde St. Petronilla durchgeführt; sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde St. Petronilla. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden (Nutzungsrechte).
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - Reihengräber (Einzelgrabstätten)
 - Wahlgrabstätten (Gruffen)
 - Urnengräber (nicht auf dem Friedhof im Ortsteil Bilk)
 - Urnen-Rasenreihengräber (nicht auf dem Friedhof im Ortsteil Bilk)
 - Rasenreihengräber (nicht auf dem Friedhof im Ortsteil Bilk)
 - Ehrengabstätten

§ 13 Reihengräber

- 1) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden abgegeben.

- 2) Es können eingerichtet werden:
 - Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und
 - Reihengräber für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.
- 3) In jedem Reihengrab darf bis zum Ablauf der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine mit ihrem neugeborenen Kinde zugleich verstorbene Wöchnerin oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 4) Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber der Kirchengemeinde St. Petronilla zur freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung der Ruhefrist um jeweils 5 Jahre ist möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung der Ruhefrist (des Nutzungsrechtes) besteht nicht.

§ 14 Wahlgrabstätten

- 1) Die Wahlgrabstätten (Gruffen) sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Kirchengemeinde St. Petronilla ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Sie sind der Reihe nach zu belegen und werden erst im Todesfall abgegeben.
- 2) Wahlgrabstätten werden nur für zwei, drei, vier oder fünf Personen abgegeben. Die Maße der Wahlgrabstätten bestimmt die Kirchengemeinde.
- 3) In Wahlgrabstätten (Gruffen) können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Wahlgrabstätten kann die Kirchengemeinde St. Petronilla auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Wahlgrabstätte dieses zulassen.

§ 15 Urnengräber und Urnen-Rasenreihengräber

- 1) Für Urnengräber ist ein besonderes Urnengräberfeld angelegt.
- 2) Urnengräber sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche ab-

gegeben werden. Über die Abgabe wird auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgehändigt.

- 3) In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- 4) Neben den Gräbern mit Gestaltungsvorschrift sind auch Urnen-Rasenreihengräber zulässig. Hierfür ist ein eigenes Gräberfeld ausgewiesen. Es kann nur jeweils eine Urne beigesetzt werden.
- 5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 16 Rasenreihengräber

- 1) Rasenreihengräber sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltungsmöglichkeiten und werden der Reihe nach belegt. Die Unterhaltung obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde St. Petronilla.
Urnbestattungen sind nur nach § 15 Abs.4 möglich.
- 2) Die Fläche des Grabes beträgt: Länge 2,10 m, Breite 1,20 m bei Erdbestattungen und 0,80 m x 0,80 m bei Urnenbestattungen.
- 3) Auf alle Rasenreihengräber werden von der Kirchengemeinde Grabplatten gelegt, die den Namen der/des Verstorbenen sowie das Geburtsdatum und das Sterbedatum enthalten. Weitere Gestaltungen wie z.B. Blumen, Grablampen, Grabmale, Einfassungen etc. sind nicht zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der Friedhofssatzung.
- 4) Kränze, Blumenschalen etc. können nach der Bestattungsfeier auf dem Grab niedergelegt werden. Die Kirchengemeinde kann sechs Wochen nach der Beerdigung die niedergelegten Kränze, Blumenschalen etc. entfernen. Die abzuräumenden Materialien gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde St. Petronilla über.
- 5) Das Abräumen von Rasenreihengräbern nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 17 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung

- von Priester- und Ordensleutegräber obliegt bei der Kirchengemeinde St. Petronilla
- von Kriegsgräber obliegt der politischen Gemeinde Wettringen in Verbindung mit der Kriegsgräberfürsorge e.V.

§ 18

Allgemeine Bestimmungen über Grabstätten

- 1) An den Grabstätten bestehen Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung.
- 2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nutzungsrechten oder deren Wiedererwerb an einer Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 3) Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn durch das Ausheben von Gräbern die daneben liegenden Grabstätten oder Grabsteine später einsinken.

§ 19

Inhalt des Nutzungsrechtes

- 1) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht zur Beisetzung und das Recht und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte.
- 2) In Fällen, wo eine Beisetzung nicht oder nicht mehr zulässig ist, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf die Grabpflege.

§ 20

Übergang von Nutzungsrechten

- 1) Die Nutzungsberechtigten haben der Kirchengemeinde St. Petronilla jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet die Kirchengemeinde St. Petronilla nicht für eventuell dadurch entstehende Schäden.
- 2) Die Übertragung von Nutzungsrechten unter Lebenden bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde St. Petronilla.
- 3) Bei Wahlgrabstätten kann die Zustimmung verweigert werden, wenn der Übernehmer nicht die persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Nutzungsrechtes gemäß § 1 dieser Satzung erfüllt.

- 4) Für den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen ist das Erbrecht ausgeschlossen. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten gehen bei Versterben des Ehegatten auf den Überlebenden Ehegatten über.
- 5) In allen anderen Fällen geht das Nutzungsrecht auf eines der Kinder der beigesetzten Eltern über und zwar nach der Reihenfolge des Alters. Ist eines der Kinder Mitglied der Kirchengemeinde St. Petronilla, so ist es bevorzugt. Sind mehrere Kinder Mitglied der Kirchengemeinde St. Petronilla, erwirbt das älteste von ihnen das Nutzungsrecht.
- 6) Haben die Eltern eine andere Regelung über die Nachfolge im Nutzungsrecht getroffen, so wird diese nur dann wirksam, wenn die Kirchengemeinde St. Petronilla zustimmt.
- 7) Sind keine Kinder mehr vorhanden, treten an ihre Stelle die Enkel. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach Absatz fünf dieser Vorschrift.
- 8) Geht das Nutzungsrecht auf Personen über, die nicht die Voraussetzungen des § 1 erfüllen, beschränkt sich das Nutzungsrecht auf das Recht und die Pflicht zur Pflege.
- 9) Über die Übertragung des Nutzungsrechtes unter Lebenden sowie den Übergang des Nutzungsrechtes von Todes wegen stellt die Kirchengemeinde St. Petronilla auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- 10) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann die Kirchengemeinde St. Petronilla sich an den Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Falle mit Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten.

§ 21

Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

- 1) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann unter den Voraussetzungen des § 1 dieser Satzung für die Gesamtdauer der Nutzungszeit wieder erworben werden. Der Nutzungsberechtigte muss vor Ablauf der Nutzungszeit einen entsprechenden Antrag stellen.
- 2) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten und Urnengräbern ist notwendig, wenn die restliche Nutzungsdauer nicht mehr der Ruhezeit gemäß § 10 dieser Satzung entspricht. Das Nutzungsrecht ist um die fehlende Zeit für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Reihengräbern um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

§ 22

Beendigung von Nutzungsrechten

- 1) Bei Beendigung von Nutzungsrechten hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte (Wahl-, Reihen- oder Urnengrab) auf eigene Kosten zu räumen. Die Kirchengemeinde St. Petronilla benachrichtigt den Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der bevorstehenden Beendigung.
- 2) Bei Urnengräbern werden die noch vorhandenen Aschen an besonderer Stelle von einem Beauftragten der Kirchengemeinde St. Petronilla in den Erdboden gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofes anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
- 2) Beeinträchtigungen der Nachbargrabstätten sind untersagt und zu vermeiden.
- 3) Die Gräber müssen vom Tage der Bestattung oder des Erwerbs an in Ordnung gehalten und zwei Monate danach den Bestimmungen dieser Satzung entsprechend angelegt und unterhalten werden.
- 4) Die Grabstätten dürfen nur flach (ohne Hügel) angelegt werden
- 5) Je Grabstätte darf eine Grablampe aufgestellt werden. Sie darf nicht höher als 30 cm sein (einschl. Sockel). Der Sockel muss aus Naturstein sein und soll möglichst tief im Boden eingelassen werden. Lampensockel und Lampe dürfen keine Beschriftung tragen.
- 6) Urnengräber sollen möglichst eine steinerne oder metallene Gedenkplatte mit dem Namen des Beigesetzten erhalten. Die Platte darf höchstens 0,25 qm groß sein und muss auf das Grab gelegt werden

VI. Grabmale

§ 24 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Einfriedigungen und Einfassungen sowie sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde St.Petronilla.
- 2) Dem schriftlich zu stellenden Antrag auf Erteilung einer solchen Genehmigung ist eine Zeichnung im Maßstab 1:20
- 3) in doppelter Ausfertigung beizufügen. Die Zeichnung muss die geplanten Anlagen in allen Teilen klar erkennen lassen. Im Einzelfall können Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle verlangt werden.
- 4) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie ist gebührenpflichtig.
- 5) Dieses gilt auch bei Umbettungen für die Aufstellung der vorhandenen Grabmale auf der neuen Grabstelle.
- 6) Die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung ist bei Errichtung der beantragten Anlage mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Beendigung der Arbeit ist der Kirchengemeinde St.Petronilla mitzuteilen.
- 7) Die Grabmale haben sich in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde St.Petronilla kostenpflichtig entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen an den Grabmalen oder Umrandungen nicht angebracht werden.
- 8) Die Grabmale sollen nur aus Naturstein, Schmiedeeisen, Bronze, Kupfer, Keramik oder Holz hergestellt werden.
- 9) Das Grabmal soll die Namen der/des Beigesetzten enthalten.
- 10) Entspricht ein Grabmal/eine Grabplatte nicht der genehmigten Zeichnung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet, so kann es auf Kosten des Grabinhabers entfernt werden.

§ 25 **Fundamentierung und Befestigung**

- 1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Seine Standsicherheit muss sowohl beim Nachsinken des Grabes als auch beim späteren Auswerfen neuer Gräber gewährleistet sein. Es hat stets eine Verdübelung zu erfolgen, das heißt, die Verbindung des Grabsteines mit dem Sockel ist durch Eisenstifte oder ähnliche Verbindung dauerhaft abzusichern. Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind zu beachten.
- 2) Nimmt ein Grabmal zuviel Raum ein, dass die Särge bzw. Urnen nicht ordnungsgemäß eingesetzt werden können, kann die Kirchengemeinde St. Petronilla verlangen, dass es vorübergehend auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt wird.

§ 26 **Unterhaltung**

- 1) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabmale oder andere Ursachen entsteht.
- 2) Grabmale, die umzufallen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können niedergelegt oder entfernt werden, falls die Beteiligten nicht in der Lage sind oder sich nach Aufforderung, sie ordnungsgemäß wieder herzustellen, weigern.
- 3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde St. Petronilla auf Kosten der Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen ohne Aufforderung und Anmahnung durchführen lassen.

§ 27 **Entfernung**

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde St. Petronilla von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte erhält die Kirchengemeinde St. Petronilla die Verfügung über das Grabmal und alles sonstige Zubehör der Grabstätte, falls die bis dahin Verfügungsberechtigten nicht zum Zeitpunkt der Grabauflösung

darüber anderweitig verfügen und ggf. für den Abtransport nach vorheriger Anmeldung und Zustimmung durch die Kirchengemeinde St. Petronilla Sorge tragen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung geräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

- 1) Grabhügel und Beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie sind erdgleich anzulegen.
- 2) Die Gewächse der Grabstellen dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- 3) Die Grabbeete sollen mit geeigneten Gewächsen bepflanzt werden.
- 4) Nicht zulässig ist insbesondere:
 - a. das Anpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern
 - b. das Aufstellen von Bänken und Stühlen
 - c. das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen pp.)
 - d. das Bestreuen mit Steinen, Kies, Sand, Asche oder ähnlichen Materialien auf mehr als die Hälfte der Grabflächen sowie das Belegen mit Steinplatten, die mehr als 50 Prozent der Grabfläche einnehmen
 - e. das Aufstellen von Lichtbildern und ähnlichem.
- 5) Bei neu zu vergebenen Reihen-, Wahl- oder Urnengräbern wird durch die Friedhofsverwaltung sowohl die rückwärtige Bepflanzung hinter dem Grabmal, die seitliche Begrenzung zu den Nachbargräbern als auch die Begrenzung zum Weg hin vorgeschrieben und angelegt.
- 6) Der Erwerber der Grabstelle hat jeweils die Kosten zu zahlen, die durch die beschriebene Herrichtung der Grabstätte tatsächlich entstehen. Diese Kosten sind nicht durch Zahlung der allgemeinen Gebühren abgegolten und werden nach der Gebührenordnung erhoben.

- 7) Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde St. Petronilla und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.
- 8) Wird die Kirchengemeinde St. Petronilla von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabstätteninhaber und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde St. Petronilla freizustellen, wenn die Schäden auf Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

§ 29 Pflege der Grabstelle

- 1) Die Grabstätten sind regelmäßig in Ordnung zu halten.
- 2) Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für den Abraum bestimmten Platz zu bringen. Die Materialien sind getrennt in die dafür vorgesehen Behälter zu füllen.

§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Verantwortlich für die Einhaltung der §§ 19 - 30 dieser Ordnung sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten, die Erben des Beigesetzten oder seine Angehörigen im Sinne und in der Reihenfolge des § 20 dieser Satzung.
- 2) Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 19 - 30 dieser Satzung kann die Kirchengemeinde St. Petronilla die vorgenannten Verantwortlichen zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern.
- 3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch zweiwöchigen Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Kirche.
- 4) Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde St. Petronilla nach ihrer Wahl entweder die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen oder die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und ggf. das Nutzungsrecht entziehen.
Eine Entschädigung findet in diesen Fällen nicht statt.

- 5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Kirchenvorstand St. Petronilla auf Kosten der Verantwortlichen die erforderlichen Maßnahmen ohne Aufforderung und Anmahnung durchführen lassen.

VIII. Leichenhalle

§ 31 Allgemeines

- 1) Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Kirchengemeinde St. Petronilla.
- 2) Für die Benutzung der Leichenhalle sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren setzt die Kirchengemeinde St. Petronilla in der Friedhofsgebührenordnung fest.

IX. Schlussvorschriften

§ 32 Haftung

- 1) Die Kirchengemeinde St. Petronilla haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- 2) Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde St. Petronilla nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder der von ihr beauftragten Personen.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung der der Kirchengemeinde St. Petronilla gehörenden Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach Eingang der Genehmigungen und nach Ablauf der Offenlegung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 27.10.2009 beschlossen worden.

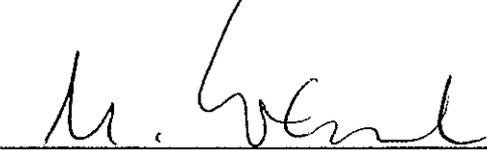
48493 Wettringen, den 27. Okt. 2009

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petronilla,
48493 Wettringen




Vorsitzender


Mitglied


Mitglied



AZ: 626-110-782/2009

kirchenaufsichtlich

G e n e h m i g t

Münster, 16. November 2009

Bischöfliches Generalvikariat



i. V.

von Cohausen-Schüssler